

II-4899 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR SOZIALE VERWALTUNG**

Zl. 30.037/6-8/1983

1010 Wien, den . . . 31. Jänner 1983  
 Stubenring 1  
 Telephon 75 00

**2254 /AB**

Auskunft

**1983 -02- 02**

Klappe - Durchwahl

**zu 2315 /J****B e a n t w o r t u n g**

der Anfrage der Abg. Dr. FEURSTEIN und Genossen betreffend  
 Gewährung von Beihilfen gemäß § 39 a Arbeitsmarktförderungs-  
 gesetz (AMFG), Nr. 2315/J

**Zu Frage 1:**

" Welche Betriebe sind für die Gewährung einer Beihilfe  
 gemäß § 39 a AMFG derzeit vorgesehen? "

Derzeit sind die Firmen Semperit AG, Verdichter Ges.m.b.H.  
 und Steyr-Daimler-Puch AG (Kooperationsprojekt mit VW  
 zwecks Allradantrieb) für eine Förderung nach § 39 a AMFG  
 vorgesehen.

**Zu Frage 2:**

" Unter welchen Voraussetzungen ist die Gewährung der Bei-  
 hilfe gemäß § 39 a AMFG an Klein- und Mittelbetriebe vor-  
 gesehen? "

Grundsätzlich stellt die Formulierung des § 39 a AMFG nicht nur  
 auf eine bestimmte Betriebsgröße ab. Sofern die im Gesetz ge-  
 nannten Voraussetzungen gegeben sind - insbesondere der  
 Beitrag zur Lösung dringender arbeitsmarktpolitischer Pro-

- 2 -

bleme mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung -, können auch Klein- und Mittelbetriebe gefördert werden.

Zu Frage 3:

" Auf welche Art und Weise ist eine Befassung der Interessenvertretungen mit Anträgen auf Gewährung der Beihilfe gemäß § 39 a AMFG vorgesehen? "

Das AMFG sieht die Beiziehung von beratenden Organen vor; ihre paritätische Besetzung entspricht dem System der Finanzierung der Maßnahmen nach dem AMFG aus den Beiträgen der Dienstgeber- und Dienstnehmer zur Arbeitslosenversicherung. Die Finanzierung der Sondermaßnahmen nach § 39 a unterscheidet sich hiervon wesentlich:

Sie wird ausschließlich aus Mitteln des ordentlichen Bundeshaushalts getragen. Eine Befassung eines sich aus Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern zusammengesetzten Organs wurde in Anbetracht der dem System des AMFG fremden Art der Aufbringung der Mittel nicht vorgesehen.

Der Bundesminister:

